

## A. Gliederung Fall 3

V kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

I. **Voraussetzung:** zwei übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot, Annahme)

1. **Vorliegen zweier WE? (+)**

2. **Problem:** Übereinstimmung hinsichtlich des Lieferungsortes?

Auslegung der Willenserklärungen:

a) *V (Annahme)* = ausdrücklich Bordeaux

b) *K (Angebot)* = fraglich

- *subjektiv (§ 133 BGB):* nicht Bordeaux, da K Lieferung nach Hause wollte

- *objektiver Empfängerhorizont (§ 157 BGB):* ebenfalls nicht Bordeaux, Argumente: üblicherweise erwartet ein Besteller Lieferung der Ware ; § 269 I BGB steht nicht entgegen, da hier „andere Umstände“

c) *Ergebnis:* Keine Übereinstimmung

3. **Problem:** versteckter Dissens (§ 155 BGB)

a) *Keine Einigung über Nebenpflicht:* Leistungsort ≠ Hauptleistungs-, nur Nebenpflicht

b) *im Zweifel:* Vertrag wirksam → § 269 BGB: Leistungsort ist Freiburg

c) *aber hier:* Vertrag hätte nach dem Willen der Parteien wegen der weit reichenden Konsequenzen nicht geschlossen sein sollen

4. **Späterer Vertragsschluss?**

a) Erklärung des V gilt als neues Angebot mit dem Inhalt Bordeaux, § 150 II BGB

b) Aber keine Annahme durch K

II. **Gesamtergebnis:**

Kein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 II BGB.

## ***B. Musterlösung zum Fall 3***

V kann gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II Alt. 1 BGB haben.

Voraussetzung ist, dass zwischen V und K ein **Kaufvertrag** besteht (§ 433 I BGB).

1. Ein Vertrag entsteht durch zwei sich wechselseitig entsprechende Willenserklärungen: Angebot und Annahme (vgl. § 145 BGB).

a) Eine Willenserklärung ist eine auf einen Rechtserfolg gerichtete Äußerung des Willens. Solche könnten sowohl in dem Schreiben des K an V als auch in der Antwort des V vorliegen. Beide wollten durch ihre Erklärungen einen Kaufvertrag über 100 Flaschen Wein herbeiführen, also einen Rechtserfolg bewirken. K und V gaben also Willenserklärungen ab.

b) Für den Abschluss eines Vertrages ist aber nicht nur die Abgabe zweier Willenserklärungen, sondern auch deren wechselseitige inhaltliche Entsprechung nötig. Es erscheint fraglich, ob diese hinsichtlich des Ortes vorlag. Daher ist zunächst der Inhalt der Erklärungen zu ermitteln. Soweit die Erklärung nicht eindeutig ist, geschieht dies durch Auslegung. Hierbei gelten die gesetzlichen Maßstäbe der §§ 133, 157 BGB.

(1) Während V in seiner Annahmeerklärung ausdrücklich „Bordeaux“ als Lieferort bezeichnet, enthält der Antrag des K hierzu keine ausdrückliche Aussage. Es ist daher zu prüfen, ob der Erklärung des K durch Auslegung eine solche Aussage zu entnehmen ist.

(2) Nach § 133 BGB ist für den Inhalt einer Willenserklärung nicht der Wortlaut, sondern der dahinter stehende Wille entscheidend. Es entsprach aber sicher nicht dem Willen des K, den Wein aus Bordeaux abzuholen. Ausgehend von einer Auslegung nach § 133 BGB entsprechen sich die Erklärungen von K und V daher nicht, ein Vertragsschluss wäre somit nicht zustande gekommen.

(3) Darüber hinaus bestimmt jedoch § 157 BGB, dass für die Auslegung von Verträgen auch Treu und Glauben sowie die Verkehrssitte heranzuziehen sind. Auch wenn diese Vorschrift nach dem Wortlaut des Gesetzes nur für bereits bestehende Verträge gilt, ist sie ihrem Sinn und Zweck nach auch für die Auslegung aller empfangsbedürftigen Willenserklärungen heranzuziehen. Denn auch hier besteht die Notwendigkeit, den anderen Teil – den Erklärungsempfänger – zu schützen. Der Antrag auf Abschluss eines Vertrages ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung (vgl. §§ 145, 130 I BGB). K's Erklärung war ein Antrag, sie ist daher nach § 157 BGB auszulegen. Es ist also auf den objektiven Erklärungswert abzustellen, d.h. darauf, was ein Dritter in der Situation des Empfängers verstehen durfte. Dieser durfte aber sicher nicht davon ausgehen, dass jemand der (nur) 100 Flaschen Wein bestellt, diese in Bordeaux abholen will.

(4) Auch eine Auslegung der Willenserklärung des K nach § 157 BGB ergibt somit keine Übereinstimmung der beiden Willenserklärungen. Damit ist auf Grund dieser Erklärungen kein Vertrag zwischen K und V zustande gekommen.

2. Zwar liegt hier ein versteckter Dissens vor (§ 155 BGB). Aber der Vertrag sollte wegen der weit reichenden Konsequenzen ohne Vereinbarung des Lieferungsortes nicht geschlossen sein. Deshalb kommt man auch über § 155 BGB nicht zu einem wirksamen Vertrag. Vielmehr gilt gem. § 150 II BGB die Erklärung des V als Ablehnung des Antrags des K und als neuer Antrag. Diesen hat nun K nicht angenommen, so dass auch hierdurch kein Vertrag zustande gekommen ist.

Ein Anspruch des V auf Bezahlung des Weines aus § 433 II Alt. 1 BGB besteht daher nicht.

### ***C. Literaturhinweise***

- *Medicus*, BGB AT, Rn. 319-332
- *Brox*, BGB AT, Rn. 122- 140